

Beitragsordnung

Anhang 1 der Satzung der DJK Maibach e.V. 1965

DJK Maibach e.V. 1965

Schweinfurter Straße 21

97490 Poppenhausen / OT Maibach

Gültig ab dem 15. März 2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Die Abbuchung des jeweiligen Beitrags erfolgt in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

➤ Kinder von 0 – 13 Jahren	(Einzelbeitrag)	18,- €
➤ Jugendliche von 14 – 18 Jahren	(Einzelbeitrag)	18,- €
➤ Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	(Einzelbeitrag)	35,- €
➤ Familienbeitrag	(Mitglied, Ehegatte & Kinder/Jugendliche)	46,- €
➤ Rentner	(Einzelbeitrag)	18,- €
➤ Rentner Familienbeitrag	(Mitglied und Ehegatte/in)	35,- €
➤ Ermäßigter Einzelbeitrag für: Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres		25,- €

Hinweise zu den Beiträgen:

- Die Anzahl der Kinder / Jugendlichen im Familienbeitrag ist unerheblich.
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche und können als Solche im Familienbeitrag geführt werden.
- Bei einer Neuaufnahme oder der Umstellung in einen Rentnerbeitrag muss einmalig ein **schriftlicher Nachweis** (z.B. Rentenbescheid) vorgelegt werden.
- Für die Beitragsberechnung ist das Alter am 31.12. des abgelaufenen Jahres für das Folgejahr maßgebend.
- Der Familienbeitrag für Rentner kann bereits beantragt werden, wenn der/die Beitragszahler/in in Rente geht. Der Status des/der Ehegatten/in ist nicht Ausschlag gebend.

§ 3 Ermäßigte Beiträge

1. Schüler, Studenten und Auszubildende, die in einem bestehenden Familienbeitrag geführt werden, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag verbleiben und müssen keine einzelne Mitgliedschaft beantragen.
2. Eine Ermäßigung des Einzelbeitrags bzw. Weiterführung im Familienbeitrag ist nur mit **schriftlichem Nachweis** möglich und muss unaufgefordert bis spätestens 31.12. **jeden Jahres** für das kommende Kalenderjahr vorgelegt werden.
3. Bei einer Neuaufnahme in den Verein muss der **schriftliche Nachweis** zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorgelegt werden.

§ 4 Bankeinzug

1. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
2. Änderungen der Bankverbindung sind der DJK Maibach e.V. 1965 unverzüglich mitzuteilen.
3. Alle Kosten, die zu einer Rücklastschrift führen (z.B. falsche bzw. veraltete Kontodaten oder durch fehlende Kontodeckung), hat das Mitglied zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- € zu zahlen.

§ 5 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzugs hat das Mitglied die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Umstellung der Mitgliedschaft / Beitragshöhe

Jugendliche ab 18 Jahren gelten im Sinne der Beitragsordnung als Erwachsene und werden ab dem Folgejahr des Erreichens als solche geführt, so lange kein schriftlicher Antrag auf ermäßigten Beitrag gestellt wurde. In diesem Fall wird die DJK Maibach diese Mitglieder schriftlich benachrichtigen.

Alle benötigten Formulare können über ein Vorstandsmitglied oder über die Homepage (www.djkmaibach.de) der DJK Maibach bezogen werden!

Maibach, 22.02.2021